

# Satzung

**Hilkeröder Carnevals Verein von 1968 e.V.**  
Glockenstraße 2  
37115 Duderstadt



Letzte Änderung: 17.03.2007



## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Rechtsgrundlage; Mitgliedschaft im Karneval-Verband
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstand, Haftung
- § 13 Amtsdauer des Vorstands
- § 14 Beschlussfassung des Vorstands
- § 15 Der Elferrat
- § 16 Amtsdauer des Elferrates
- § 17 Beschlussfassung des Elferrates
- § 18 Das Prinzenpaar
- § 19 Der Ehrenrat
- § 20 Aufgaben und Zuständigkeit des Ehrenrates
- § 21 Amtsdauer des Ehrenrates
- § 22 Beschlussfassung des Ehrenrates
- § 23 Die Mitgliederversammlung
- § 24 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung;  
Versammlungsleiter
- § 26 Protokollierung der Beschlüsse
- § 27 Die Tagesordnung
- § 28 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 29 Kassenprüfer, Inventarverwalter, Hofmarschall,  
Übungsleiter, Prinzen garden
- § 30 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 31 Satzungsänderung
- § 32 Auflösung des Vereins; Verbleib des Vereinsvermögens



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Hilkeröder Carnevals-Verein von 1968 e.V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Hilkerode der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen.
2. Der Verein wurde am 15.12.1968 gegründet.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Duderstadt unter der Nr.: VR 328 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession.

Insbesondere sind in der närrischen Zeit (Session) die Bewohner und Besucher des Ortes Hilkerode durch öffentliche karnevalistische Veranstaltungen, Frohsinn und Heiterkeit zu erfreuen.

Weitere Aufgaben sind:

- a) Die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, Karnevalsumzügen.
  - b) Die Heranführung junger Menschen an den Karneval, Jugendpflege und Brauchtum.
  - c) Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 3 Rechtgrundlage; Mitgliedschaft im Karneval-Verband**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.
2. Der Verein ist Mitglied im Karneval-Verband Niedersachsen e.V., deren Brauchtum im Verein aktiv gefördert wird.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat

aktive Mitglieder,  
passive Mitglieder,  
Jugendmitglieder,

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Veranstaltungen aktiv beiwohnen,  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen, jedoch an den Veranstaltungen nicht aktiv teilnehmen  
Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung. Veränderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Antragsteller versichern im Falle der Aufnahme die Anerkennung dieser Vereinssatzung.
4. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters maßgebend.
5. Die von den Mitgliedern in ihrer Anmeldung gemachten persönlichen Angaben unterliegen dem Datenschutz und sind vom Verein vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen.

Die vorliegenden Personaldaten dürfen ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden.

Eine Weitergabe der Personendaten an Dritte darf nur erfolgen, wenn entweder:

- a) das betroffene Mitglied damit einverstanden ist, oder
- b) das Mitglied für besondere Verdienste oder lange Vereinszugehörigkeit vom Verein geehrt werden soll, oder
- c) Satzungsverstöße oder sonstige Gründe vorliegen, die gerichtliche oder außergerichtliche Schritte des Vereins gegen den Betroffenen erforderlich machen.

6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.  
Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat, jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, die dem beitragspflichtigen Mitglied auszuhändigen ist, seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ehrenrat ist von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen und dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Anhörung durch den Ehrenrat zu gewähren.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Die Entscheidung bedarf der Begründung und ist dem Mitglied per Einschreiben oder persönlich zuzustellen.

5. Ist ein Mitglied aufgrund einer Entscheidung des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen worden, so steht ihm dagegen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

6. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist (1 Monat), so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der 2/3 Mehrheit.
8. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.



## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder**

1. Die Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder werden in einer Beitragsordnung festgehalten. Diese ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich zum 01. Juli eines jeden Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt
  - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - c) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz bei den karnevalistischen Aktivitäten und Veranstaltungen zu verlangen
  - d) die Satzung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet,
  - a) die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Satzung zu befolgen,
  - b) die Interessen des Vereins zu wahren,
  - c) die Beiträge zu entrichten
  - d) an allen karnevalistischen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme man sich verpflichtet hat, nach Kräften mitzuwirken,
  - e) im Streitfragen, aufgrund der Vereinszugehörigkeit, die in der Satzung vorgesehenen Regelungen zu beachten.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Förderung des Karnevals innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Vereinsbeiträge befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**



1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Elferrat
  - c) das Prinzenpaar
  - d) der Ehrenrat
  - e) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Über eine Kostenentschädigung durch Tätigkeit in einem Vereinsorgan entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Pressewart
  - f) 1. Beisitzer
  - g) 2. Beisitzer
  - h) stellv. Schatzmeister
  - i) Marketingbeauftragter
  - j) Internet Beauftragter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
  3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstand, Haftung**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Darstellung der Haushaltes;  
Kassenführung und Nachweis des Vereinsvermögens;
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  6. Abschluss und Beendigung von Verträgen zwischen dem Verein und Dritten;
  7. Genehmigung der Beschlüsse des Elferates.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sollen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.  
Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig (kommissarisch) besetzt werden.
3. Der Wahlrhythmus sollte so sein, dass nicht alle Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig zur Wahl stehen.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Diese werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gem. § 11 Abs. 2 der Satzung (i.d.R. vom 1. Vorsitzenden) einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
4. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.





## **§ 15 Der Elferrat**

1. Der Elferrat besteht aus elf Mitgliedern.
2. Der Elferrat hat die Funktion eines Organisationskomitees innerhalb des Vereins und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.  
Er repräsentiert den Verein bei karnevalistischen Veranstaltungen.
3. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Elferratspräsidenten, seines Stellvertreters und eines Protokollführers.
  - b) Vorbereitung, Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, ausgenommen sind hierbei die anfallenden Kassengeschäfte.

## **§ 16 Amtsdauer des Elferrates**

1. Die Mitglieder des Elferrates werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Elferrates im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Elferrates während der Amtsperiode aus, kann das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig (kommissarisch) besetzt werden.
3. Der Wahlrhythmus sollte so sein, dass nicht alle Mitglieder des Elferrates gleichzeitig zur Wahl stehen.
4. Der Elferratspräsident und stellv. Elferratspräsident können durch die Mitgliederversammlung als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Aufgaben des Elferratspräsidenten sollten in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

## **§ 17 Beschlussfassung des Elferrates**

1. Der Elferrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Elferratssitzungen.
2. Sie werden vom Elferratspräsidenten oder dem stellv. Elferratspräsidenten einberufen.
3. In den Sitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand (§ 11) vorzulegen und müssen von diesem genehmigt werden.



## **§ 18 Das Prinzenpaar**

1. Das Prinzenpaar besteht aus einem Mann und einer Frau.
2. Das Prinzenpaar hat repräsentative Aufgaben bei karnevalistischen Veranstaltungen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden ihm jeweils vom Elferratspräsidenten oder dessen Vertreter übertragen.
3. Die Auswahl des Prinzenpaares erfolgt durch den Vorstand. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 19 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern:
  - a) Vorsitzender (Obmann/Obfrau)
  - b) zwei Mitglieder
  - c) zwei Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder des Ehrenrates sollen nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates (Vorsitzender und Beisitzer) haben gleiches Stimmrecht. Die Ersatzmitglieder rücken erst bei Ausfall eines Beisitzers dem Alter nach auf. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der älteste Beisitzer dessen Aufgabe.
3. Beschlüsse des Ehrenrates werden immer von drei Mitgliedern gefasst, so dass diese mehrheitlich zustande kommen.

## **§ 20 Aufgaben und Zuständigkeit des Ehrenrates**

1. Einberufung:

Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstands zusammen. Die Einberufung nach Antragstellung soll nach einer Ladungsfrist von 3 Tagen erfolgen.
2. Aufgaben und Zuständigkeit  
Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße, die im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen und nicht in die Zuständigkeit eines Fachverbandes fallen.  
Der Ehrenrat beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Verfahrensbestimmungen:

Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung, in der den Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich zu den erhobenen Anschuldigungen oder Streitigkeiten zu äußern. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens nach 1 Monat zu erfolgen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates gibt es mit Ausnahme der Berufung kein Rechtsmittel.



#### 4. Strafen:

Der Ehrenrat kann im Ergebnis der Verhandlung folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung:

Verwarnung ist ein Tadel an einer bestimmten Verhaltensweise, durch welche das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Sie ist das mildeste Mittel.

b) Verweis:

Ein Verweis kann erteilt werden, wenn das Mitglied wiederholt eine Verwarnung erhalten, gegen die Satzung verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Der dem Verein in der Öffentlichkeit zugefügte Schaden ist erheblich. Im Verweis ist anzusprechen, dass die Fortsetzung der Vereinsschädigung zu einem Ausschlussverfahren führt.

c) Aberkennung der Fähigkeiten ein Vereinsamt zu bekleiden:

Diese Strafe kann gegen ein Mitglied verhängt werden, wenn es als Vorstandsmitglied einen Verweis erhalten hat und durch sein Verhalten dem Verein in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt hat oder sich in einem solchen Falle für ein Vorstandsamt bewirbt. In Zukunft ist mit weiteren Vereinsschädigungen zu rechnen.

d) Ausschluss aus dem Verein:

Diese Strafe kann verhängt werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins im Innenverhältnis und in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt hat und auch künftig mit solchen Verhaltensweisen zu rechnen ist.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn die unter Ziffer a-c aufgeführten Strafen nicht ausreichen um weitere Vereinsschädigungen oder Satzungsverstöße zu verhindern.

Die Vorschriften des § 5 sind hier zu beachten.

### **§ 21 Amtsdauer des Ehrenrates**

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ehrenrates im Amt.  
Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

### **§ 22 Beschlussfassung des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Diese sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Bei einfachen Sachverhalten kann der Ehrenrat das Ergebnis der Beschlüsse dem Vorstand und dem Antrag stellenden Mitglied mündlich mitteilen.
3. Beschlüsse über Sachverhalte, in denen die in § 20 aufgeführten Strafen verhängt werden, bedürfen immer der Schriftform.
4. Die Vorschriften des § 5 Abs. 4-6 sind zu beachten.

### **§ 23 Die Mitgliederversammlung**



1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu Entscheidung zugewiesen sind.
2. Stimmrecht:
  - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Nicht dem Verein angehörende gesetzliche Vertreter von Kindern oder Jugendlichen, welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
  - c) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Zuständigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

  - a) Genehmigung des Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;  
Entgegennahme des Jahresberichts des Elferrats;  
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;  
Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6)
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11), des Elferrates (§ 15) der Kassenprüfer (§ 25) und des Ehrenrates (§ 19)
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4), Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5)
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§§ 27, 28)
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 9)
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



## **§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand durch Aushang in den vorhandenen Vereinskästen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
3. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Versammlungsleiter**

1. Leitung der Versammlung:  
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Protokollführer:  
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Abstimmung:  
Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Für die Zählung der abgegebenen Stimmen können Stimmzähler vom Versammlungsleiter ernannt werden.

4. Nichtmitglieder  
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste oder Vertreter der Presse oder anderer Medien zulassen.
5. Beschlussfassung:
  1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist (§ 13).
  2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  3. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



## 6 . Wahlen:

1. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Ist ein Kandidat verhindert, so muss er seine Kandidatur schriftlich erklären.

## **§ 26 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Es kann maschinell als Einzelblattsammlung geführt werden.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders hervorzuheben.
3. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen
4. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 27 Die Tagesordnung**

Auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte zu setzen:

- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit;
- Rechenschaftsbericht der Vereinsorgane und der Kassenprüfer;
- Entlastung der Vereinsorgane;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ( § 6);
- Neuwahlen;
- Anträge (§ 28).



## **§ 28 Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 29 Kassenprüfer, Inventarverwalter, Hofmarschall, Übungsleiter, Prinzengarden**

1. Kassenprüfer  
Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahlrhythmus sollte so sein das nicht alle Kassenprüfer gleichzeitig zur Wahl stehen.

Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen, den Jahresabschluss zu prüfen und über die vorgenommenen Prüfungen ein Protokoll zu fertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ist ein Kassenprüfer verhindert oder ist er aus dem Amt ausgeschieden, so tritt an dessen Stelle der stellvertretende Kassenprüfer.

2. Inventarverwalter  
Der Inventarverwalter stellt für karnevalistischen Veranstaltungen, die Kostüme, insbesondere  
der Prinzengarden,  
des Prinzenpaares,  
des Kinderprinzenpaares,  
des Hofmarschalls  
für das närrische Gericht  
für den Elferrat (die Komiteemützen)  
zur Verfügung.

Die Überwachung der sorgfältigen Pflege und Erhaltung dieser Kostüme ist Aufgabe des Inventarverwalters.

Ihm obliegt:

Eine listenmäßige Aufstellung und Führung aller vorhandenen vereinseigenen Sachen. Dazu gehört die Feststellung des jeweiligen Benutzers und des Ortes, wo sich das Vereinseigentum befindet.

Das Inventarverzeichnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und durch den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.



### 3. Hofmarschall

Der Hofmarschall ist der Begleiter der Prinzenpaare und Gehilfe des Elferrats. Seine Aufgaben werden ihm vom Elferratspräsidenten oder dessen Stellvertreter zugewiesen.

### 4. Übungsleiter

Übungsleiter sind Führungspersonen der jeweiligen Gruppe. Sie bereiten Auftritte, Aufführungen und Darbietungen von Gruppen vor, die an den karnevalistischen Veranstaltungen teilnehmen.

Die Übungsleiter werden durch den Vorstand bestellt und sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### 5. Prinzen garden

Die Prinzen garden sind Hofballett der Prinzenpaare. Sie treten bei Veranstaltungen grundsätzlich in Anwesenheit der Prinzenpaare auf. Bei besonderen Anlässen können die Garden auch ohne Prinzenpaare den Verein repräsentativ vertreten.

Die Kinderprinzen garden sollten außerhalb von Vereinsveranstaltungen nur in Begleitung der Übungsleiter oder einer erwachsenen Person auftreten.

## **§ 30 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend (§ 23).

## **§ 31 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 32 Auflösung des Vereins; Verbleib des Vereinsvermögens**

1. Über die Vereinsauflösung ist in einer Mitgliederversammlung zu befinden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen.
3. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.






4. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Verbleib des Vereinsvermögens:  
Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Politische Gemeinde, mit der Auflage, es zu Zwecken der Ortsverschönerung dem Ortsrat des Ortsteils Hilkerode zur Verfügung zu stellen.

Hilkerode, 27.10.07

---



---

Sven Behrmann  
- 1. Vorsitzender -